Genehmigungsexemplar

Datum Unterschrift (Siegel)

Planzeichnung (Teil A der Satzung)

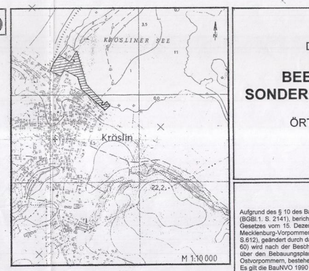

SATZUNG
DER GEMEINDE KRÖSLIN
ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.1
SONDERGEBIET „HAFEN KRÖSLIN“

SOWIE
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

M. 1:500

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3762), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOBl.M-V S. 468, berichtigt S.612), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 28.03.2001(GVOBl. S. 60) wird nach der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18.11.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Hafen Kröslin“ der Gemeinde Kröslin, Landkreis Ostvorpommern, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

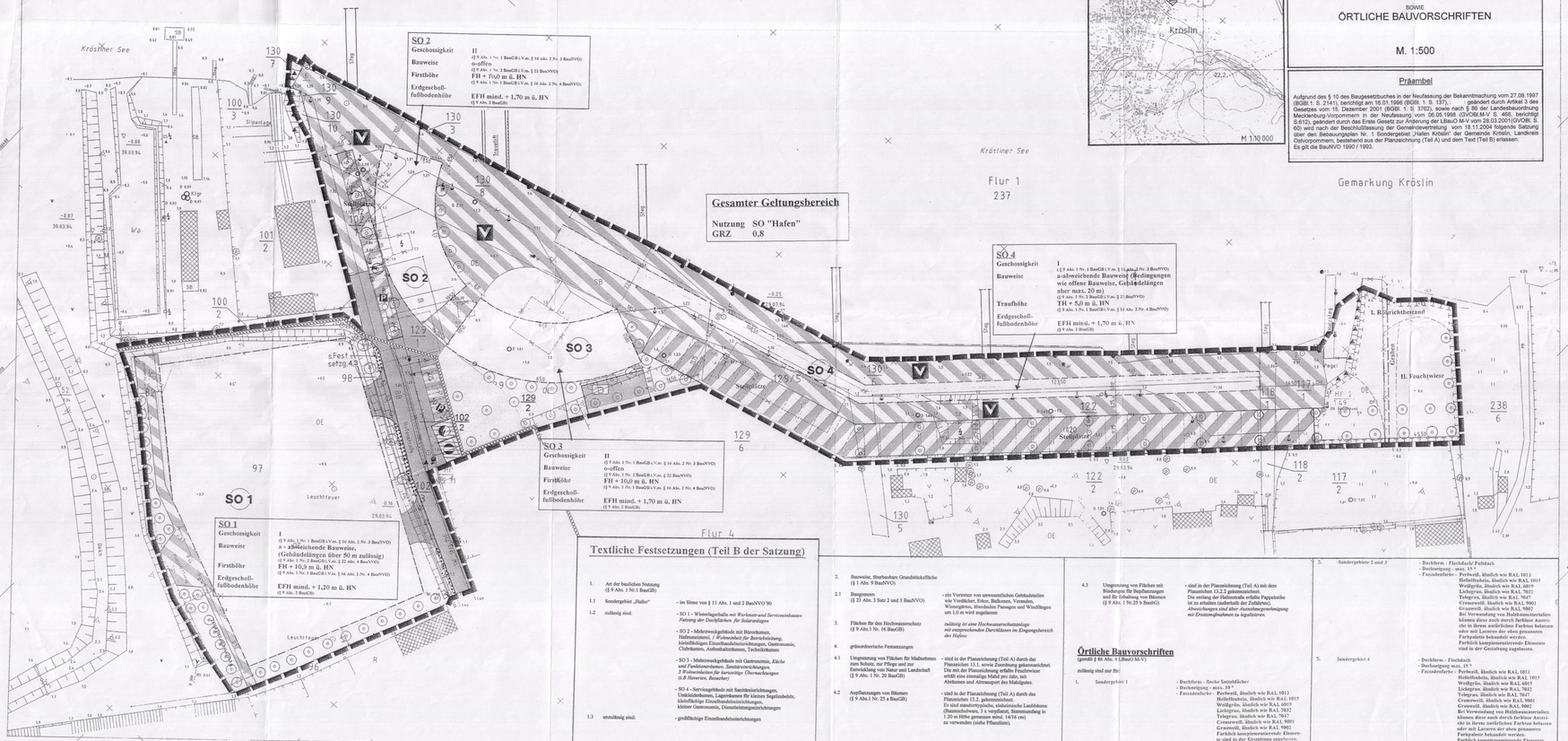

SO 1
Geschossigkeit I
(§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 No. 3 BauNVO)
Bauweise a - abweichende Bauweise, (Gebäudelänge über 50 m zulässig)
(§ 9 Abs. 1 No. 2 BauGB) i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
Firsthöhe FH = 10,0 m ü. HN
Erdgeschoß-fußbodenhöhe EFH mind. + 1,20 m ü. HN
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

SO 2
Geschossigkeit II
(§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 No. 3 BauNVO)
Bauweise o-offen
(§ 9 Abs. 1 No. 2 BauGB) i.V.m. § 22 BauNVO)
Firsthöhe FH = max. 11,0 m ü. HN
(§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 No. 4 BauNVO)
Erdgeschoß-fußbodenhöhe EFH mind. + 1,70 m ü. HN
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

SO 3
Geschossigkeit II
(§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 No. 3 BauNVO)
Bauweise o-offen
(§ 9 Abs. 1 No. 2 BauGB) i.V.m. § 22 BauNVO)
Firsthöhe FH = 10,0 m ü. HN
(§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 No. 4 BauNVO)
Erdgeschoß-fußbodenhöhe EFH mind. + 1,70 m ü. HN
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

SO 4
Geschossigkeit I
(§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 No. 3 BauNVO)
Bauweise a-abweichende Bauweise (Bedingungen wie offene Bauweise, Gebäudelängen aber max. 20 m)
(§ 9 Abs. 1 No. 2 BauGB) i.V.m. § 22 BauNVO)
Traufhöhe TH = 5,0 m ü. HN
(§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 No. 4 BauNVO)
Erdgeschoß-fußbodenhöhe EFH mind. + 1,70 m ü. HN
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Textliche Festsetzungen (Teil B der Satzung)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 No. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet „Hafen“ - im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO'90

1.2 zulässig sind:
- SO 1 - Wintergehalten *mit Werkstatt-und Serviceräumen Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen*
- SO 2 - Mehrzweckgebäude mit Büroräumen, Hafenmeisterei, *(Wohneinheit für Betriebsleitung,* kleinflächigen Einzelhandelseinrichtungen, Gastronomie, Clubräumen, Aufenthaltsräumen, Technikräumen
- SO 3 - Mehrzweckgebäude mit Gastronomie, *Küche und Funktionsräumen, Sanitäreinrichtungen, 3 Wohneinheiten für karzuzzige Übernachtungen (z.B Havarien, Besucher)*
- SO 4 - Servicegebäude mit Sanitäreinrichtungen, Umkleideräumen, Lagerräumen für kleinste Segelzubehör, kleinflächige Einzelhandelseinrichtungen, kleiner Gastronomie, Dauerstationsgastzeichnungen

1.3 unzulässig sind: - großflächige Einzelhandelseinrichtungen

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

2.1 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO) - ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Vordächer, Erker, Balkonen, Vorsatzen, Wintergärten, überdachten Passagen und Windfängen um 1,0 m wird zugelassen

3. Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs.1 No. 16 BauGB) *zulässig ist eine Hochwasserschutzanlage mit entsprechenden Durchlässen im Eingangsbereich des Hafens*

4. geschlossene Fensterzugen

4.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 No. 20 BauGB) - sind in der Planzeichnung (Teil A) durch das Planzeichen 13.2. sowie Zusordnung gekennzeichnet. Die mit der Planzeichnung erfolgte Festsetzung erhält eine einmalige Mahd pro Jahr, mit Abräumen und Abtransport des Mahdgutes.

4.2 Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 No. 25 a BauGB) - sind in der Planzeichnung (Teil A) durch das Planzeichen 13.2. gekennzeichnet. Es sind standortgerechte, einheimische Laubbäume (Stammumfang, 3 x verpflanzt, Stammumfang in 1,20 m Höhe gemessen mind. 14/16 cm) zu verwenden (siehe Pflanzliste).

4.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 No.25 b BauG) - sind in der Planzeichnung (Teil A) mit dem Planzeichen 13.2.2 gekennzeichnet. Die entlang der Halenstraße erfaßte Pappreihe ist zu erhalten (außerhalb der Zufahrten). *Abweichungen sind über Ausnahmegenehmigung mit Ersatzmaßnahmen zu legalisieren.*

Örtliche Bauvorschriften
(gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V)

zulässig sind nur fle:

1. Sondergebiet 1
- Dachform - flache Satteldächer
- Dachneigung - max. 10 °
- Fassadenfarbe - Pastwell, ähnlich wie RAL 1013 Hellelfenbein, ähnlich wie RAL 1015 Weißgelbe, ähnlich wie RAL 6019 Lichtgrau, ähnlich wie RAL 7032 Telegrau, ähnlich wie RAL 7047 Cremeweiß, ähnlich wie RAL 9001 Grauweiß, ähnlich wie RAL 9002 Bei Verwendung von Holzbaumaterialien können diese auch durch farblose Anstriche in ihrem natürlichen Farbton belassen oder mit Lasuren der ohne genannten Farbpalette behandelt werden. Farblich kontrastierende Elemente sind in der Gestaltung zugelassen.

2. Sondergebiet 2 und 3
- Dachform - Flachdach/ Pultdach
- Dachneigung max. 15 °
- Fassadenfarbe - Pastwell, ähnlich wie RAL 1013 Hellelfenbein, ähnlich wie RAL 1015 Weißgelbe, ähnlich wie RAL 6019 Lichtgrau, ähnlich wie RAL 7032 Telegrau, ähnlich wie RAL 7047 Cremeweiß, ähnlich wie RAL 9001 Grauweiß, ähnlich wie RAL 9002 Bei Verwendung von Holzbaumaterialien können diese auch durch farblose Anstriche in ihrem natürlichen Farbton belassen oder mit Lasuren der ohne genannten Farbpalette behandelt werden. Farblich kontrastierende Elemente sind in der Gestaltung zugelassen.

3. Sondergebiet 4
- Dachform - Flachdach Dachneigung max. 15 °
- Fassadenfarbe - Pastwell, ähnlich wie RAL 1013 Hellelfenbein, ähnlich wie RAL 1015 Weißgelbe, ähnlich wie RAL 6019 Lichtgrau, ähnlich wie RAL 7032 Telegrau, ähnlich wie RAL 7047 Cremeweiß, ähnlich wie RAL 9001 Grauweiß, ähnlich wie RAL 9002 Bei Verwendung von Holzbaumaterialien können diese auch durch farblose Anstriche in ihrem natürlichen Farbton belassen oder mit Lasuren der ohne genannten Farbpalette behandelt werden. Farblich kontrastierende Elemente sind in der Gestaltung zugelassen.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.09.2004 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGEGENAUEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR DURCH EIFFOLGT, DA DIE RICHTUNGSBINDLICHE FLURKARTE IM MASSTAB 1:1000 NOCH NICHT REGIERUNGSAMTLICH EINGEführt WORDEN IST. DIE ANGELEITETE WERDEN.

GREIFSWALD DEN 22.11.04

(STEMPEL) KATASTERAMT

Die Darstellung der Grenzen erfolgte auf Grund amtlicher Unterlagen und äußerer Augenscheinnahme

VERMESSUNGSBÜRO Matthias & Anders
17489 Greifswald, Am Berthing, Haus 5 / Tel. (03834) 558 521

Auftragsnummer: Projektnummer: 02/76

MARINA Kröslin
Lage- und Höhenplan mit Grenzen

Maßstab 1 : 500

Kreis: Ostvorpommern
Gemeinde: Kröslin
Lagebezug: 42/83 (3°)
Höhenbezug: HN
Blattanzahl: 1 Blatt: 1
Grenzstand: 21.01.1997
gemessen im März 1996
Unterschrift:

Hinweise

1. Hinweise zu Bodenfunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 33 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege die Erdarbeiten begleiten können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Genehmigungsvorbehalte der Bauaufsichtsbehörde verbleiben (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Hinweise zur Bepflanzung

Für möglichst Pflanzungen sollen einheimische und standortypische Gehölze verwendet werden.

1. klein- bis mittelwüchsige Bäume

Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Mehlspeli (Malus sylvestris)
Wildapfel (Malus communis)
Holzbirne (Pyrus pyraster)
Mehlbeere (Sorbus aria)
Speierling (Sorbus domestica)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Feldahorn (Acer campestre)

2. großwüchsige Bäume

Rotbuche (Fagus sylvatica)
Stieleiche (Quercus robur)
Sandbirke (Betula pendula)
Haimbuche (Carpinus betulus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Esche (Fraxinus excelsior)

3. Kletter- und Schlingpflanzen

- über 10 m
Efeu (Hedera helix)
Kaiserrebe (Polygonum aubertii)
Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)
Wilder Wein (P. tricuspidata «Veitchii»)

- 5 bis 10 m
Asiatischen Waldrebe (Clematis montana)
Blumegen (Wisteria sinensis)
Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba)
Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla)
Trompetenblume (Campsis radicans)
Wolleröhe (Nitio engustae)
Weinranke (Vitis vinifera)

Bei Bauvorhaben innerhalb der Grün- und Parkpflanzflächen wird per Sicherheit der Gehölzwelle Verwendung von Bewuscheiben- und Bewuscheibgitterverzitzmen empfohlen.

Bei der Auswahl der Pflanzen im Spielplatzbereich sollen keine giftigen Gehölze Berücksichtigung finden.

3. Hinweise zur Maximumfund

Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbergungsdienst, als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Tätigkeiten auftreten, ist der Arbeitseingründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der zuständige Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Planzeichenerklärung
gemäß PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990

Art der baulichen Nutzung

SO "Hafen" Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) -Hafen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
z.B. I Zahl der Vollgeschosse
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
a Abweichende Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P . Öffentliche Parkfläche
Stellplätze . Stellplätze
V . Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V . Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen und für Abfallentsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung
Trafostation
Gas

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche
Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen
Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

OBERARBEITUNG:

FRANKFURT (ODER), DEN 30.06.2004

INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. H.MÜLLER
BEESKOWER STR. 70 15234 FRANKFURT (ODER)
TEL./FAX (0335) 30 70 603 - MOBIL (0172) 30 70 603

30.10.2006

Planer :

Kiebitzmoor 9
18 528 Bergen

03838/ 24936 Tel.
03838/24957 Fax

Bergen, d. 8.12.97
gezeichnet: Müller
geprüft:

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Hafen Kröslin“, Gemeinde Kröslin

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Kröslin vom 21. März 1995
Kröslin, 24.01.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs.1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. März 1995 abgesehen.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 05. August 1997 über die Planungsabsichten informiert (Planungsunterlagen) und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröslin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.1997 geprüft. Abwägungsergebnis wurde vom 13.11.1997
Eine Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte nicht.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröslin hat am 19.12.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textliche Festsetzungen (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 Sondergebiet „Hafen Kröslin“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.1998 bis 06.02.1998 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr und freitags von 8.00-11.00 Uhr - nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.12.1997-22.01.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.12.1997 von der öffentlichen Auslegung und den Anderungen in Bezug auf die bereits behandelten Stellungnahmenträgern benachrichtigt worden.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröslin hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger am geprüft. Es ergeben keine Stellungnahmen und Bürgern vor.
(Abwägungsbeschluß vom 23.04.1998)
Das Ergebnis ist am 19.05.1998 mitgeteilt worden.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 7) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 02.02.2004 bis zum 02.03.2004 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, dienstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr - nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.07.-02.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.07.2004 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröslin hat die vorgebrachten Hinweise in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.07.2004 geprüft. Abwägungsergebnis wurde vom 28.07.2004
Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 23.01.2004
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Hafen Kröslin“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 28.07.2004 von der Gemeindevertretung Kröslin als Satzung beschlossen.
Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung Kröslin vom 28.07.2004 gebilligt.
Kröslin, 24.01.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

14. Die Genehmigung der Bebauungsplan-Satzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der höheren Verwaltungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern am ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Kröslin, 0 (Siegel) Der Bürgermeister

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.
Die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.
Kröslin, (Siegel) Der Bürgermeister

16. Der Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Hafen Kröslin“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Kröslin, 09.01.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Hafen Kröslin“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 24.01.06 bis zum 24.02.06 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Hafen Kröslin“, Gemeinde Kröslin ist am 29.02.06 in Kraft getreten.
Kröslin, 06.04.05 (Siegel) Der Bürgermeister